



LEHRORDNUNG des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein

Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben im Leichtathletik-Verband Nordrhein, in seinen Regionen und Mitgliedsvereinen ist abhängig von der Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter/-innen.

Für alle Lehrgangsmaßnahmen ist der Fachbereich Aus- und Fortbildung in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen zuständig.

Durch einheitliche gemeinsame Richtlinien mit dem Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen, welche der Lehrordnung entsprechen, wird ein einheitliches leichtathletisches Qualifizierungsangebot in Nordrhein-Westfalen gewährleistet

1. Lizenzausbildungen im Leichtathletik-Verband Nordrhein

- 1.1 Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“,
- 1.2 C-Trainer „Breitensport“,
- 1.3 C-Trainer „Kinderleichtathletik“,
- 1.4 C-Trainer „Wettkampfsport“,
- 1.5 B-Trainer „Leistungssport“ (disziplinblockspezifisch)

Abspraken und Kooperationen zwischen den Leichtathletikverbänden in NRW und sportlehrenden Universitäten zum Erlangen einer Lizenzstufe sind möglich.

2. Weitere Ausbildungen im Leichtathletik-Verband Nordrhein

- Trainer-Assistent (Status nach Absolvierung des C-Trainer-Grundkurses)

- Jugendlehrgänge

- Sporthelfer I -Leichtathletik 35 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre
- Sporthelfer II -Leichtathletik 35 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre

- Sporthelfer-Zusatzmodul 8 Lerneinheiten

- Breitensportlehrgänge

- Betreuer Basic I Lauf oder Walking/Nordic-Walking 15 Lerneinheiten Gültigkeit 4Jahre
- Betreuer Basic II Lauf oder Walking/Nordic-Walking 15 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre
- Instructor Lauf oder Walking/Nordic-Walking 30 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre

- Lehrtrainer Lauf/Walking/Nordic-Walking 45 Lerneinheiten Gültigkeit 4 Jahre
- Ergänzungsmodul zum C-Trainer-Breitensport 45 Lerneinheiten

- Kampfrichterausbildung
 - Kampfrichtergrundausbildung
 - Obleuteausbildung
 - Schiedsrichterausbildung

3. Lizenzierung, Gültigkeit, Verlängerung, Verfall

Die Absolventen der einzelnen Lizenz-Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB. Für die Erteilung der C-Trainer-Lizenz ist zusätzlich zur Ausbildung der Nachweis einer Kampfrichter-Grundausbildung und einer Ausbildung von 9 Lerneinheiten im Rahmen „Gemeinsamen Grundsätze zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ erforderlich, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Alle Lizenzen sind im Geltungsbereich des DOSB gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt für Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“, C-Trainer und B-Trainer jeweils vier Jahre. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die abschließende Prüfung bestanden worden ist.

Die Lizenz wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 15 Lerneinheiten der für die jeweilige Lizenzstufe angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der LV bzw. des DLV verlängert. Maximal 50% der erforderlichen Lerneinheiten können nach Rücksprache mit dem zuständigen Landesverband über Angebote von Fremdanbietern absolviert werden. Die Gültigkeitsdauer wird vom Jahresende des Jahres an gerechnet, in dem die Lizenz ihre Gültigkeit verliert.

Wird die Fortbildung aus eigener Schuld versäumt, verfällt die Lizenz. Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Lizenzgültigkeit kann die Lizenz bzw. das Zertifikat durch Nachweis der erforderlichen Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen wieder anerkannt und verlängert werden. In begründeten Einzelfällen ist die Wiederanerkennung auch nach längerem Zeitraum (maximal 5 Jahre) möglich (z.B. Mutterschaft, Kindeserziehung, Auslandsaufenthalt etc.)

Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe.

Eine Lizenz kann für ungültig erklärt werden, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes - insbesondere gegen die Anti-Dopingbestimmungen und den Ehrenkodex für Trainer - verstößt oder seine Stellung missbraucht.

Weitere Angaben zu Ausbildungskonzepten, Lehrinhalten, Durchführungsregularien, zur Prüfungsordnung und Lizenzerteilung erlässt das Präsidium unter Beachtung der DLV-Lehrordnung und der DLV-Kampfrichterordnung.

4. Weitere Hinweise

Die Anlage zur Lehrordnung fasst drei einzelnen Ausbildungen und deren Gültigkeit und Fortbildungsumfänge zusammen.

Neben den in der Tabelle beschriebenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, müssen alle Teilnehmer Mitglied in einem Sportverein sein.

Weitere organisatorische und formale Hinweise sind in den gemeinsamen Ausbildungsrichtlinien des FLVW und LVN aufgeführt.

Inhalte und Prüfungsvorgaben der Ausbildungsgänge regelt die jeweilige Ausbildungskonzeption.